



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Rodenkirchen e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln-Weiß. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu Einsicht für die Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen, einschließlich Maßnahmen der Jugendhilfe, bedeutet.

Dazu gehören z.B.:

- a. Frühförderung
- b. Sonderkindergärten und integrative Kindertagesstätten
- c. Sonderschulen und Schulintegration an Regelschulen
- d. Individuelle Hilfen für Schwerbehinderte
- e. Freizeit und Bildung
- f. Familienunterstützende und –fördernde Hilfen und Dienste.
- g. Ambulante Dienste
- h. (Teil-) Stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe
- i. Tagesbetreuung für Senioren



- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege, sowie Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger - (Rechts-) Formen beteiligen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Geld- und Sachspenden
- (3) Beihilfen und Zuschüsse

Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft



- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Während einer hauptamtlichen Tätigkeit für den Verein ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss durch den Vorstand
 - c. Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) Bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) Aus sonstigen wichtigen Gründen
 - c) Wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Entscheidung vorzulegen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung



(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gemäß § 5 Abs. 7 Satz 5 der Satzung
- g. Änderung der Satzung
- h. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(5) Für Abstimmung und Beschlüsse gilt folgendes:

- a. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen
- b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- d. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.



- e. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Der § 31a BGB findet seine vollumfängliche Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins eine/n oder mehrere leitende Mitarbeiter/innen einzustellen, die in der Außendarstellung und gegenüber unterstellten Arbeitnehmern als „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführerin“ bezeichnet werden. Der/ Die jeweilige/n Geschäftsführer/in/-innen hat/haben insoweit Vertretungsmacht als besonderer bzw. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und sind als solche in das Vereinsregister einzutragen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt
- (5) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Abwesenheit beider durch zwei Vorstandsmitglieder.



- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten. Es dürfe keine unverhältnismäßigen Vergütungen gezahlt werden.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NW e.V.“. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe. Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand: 20. September 2017

Unterschriften des Vorstands:
